

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Die letzte aktenmäßige Verketzerungsgeschichte unter der Regierung des Herrn Fürstbischoffes von Speier August Grafen von Limburg-Stirum**

**Brunner, Philipp Joseph**

**Germanien [i.e. Linz], 1802**

Beilage I.

[urn:nbn:de:bsz:31-310658](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-310658)

## Beilage I.

Protocolum Commissionis abgehalten Bruchsal am  
15. Sept. 1794.

Präsentibus Herr geheimen Rath und Offizial  
von Wagner \*) Herr geistlichen Rath Ro-  
thensee et Actuario Keppler.

Erschienen zufolge der jüngst erneuerten Vicaria-  
tes-Ladung Hr. Ritterstifts-Canonicus Prä-  
dicator Gärtler vor der ernannten Commission,  
und wurden demselben nachstehende Punkte vor-  
gehalten:

I.

„Kexer!“ Was Wunder, er war auch Mitarbei-  
ter an der verdammlichen Oberd. Litz. und andern  
gelehrten Instituten. Credunt hoc grande nefas,  
et morte piandum!!!

\*) Welcher auch die begutachteten Fragen und spe-  
ciem facti fertigte!! Der Mitkommissär Hr. geist-  
liche Rath Rothensee hatte hingegen ganz keinen  
Antheil an dieser standalösen Inquisitionsgeschich-  
te, gegen die er sich nicht nur bei dem Vicariate,  
sondern auch sonst bei jeder Gelegenheit auf das  
stärkste erklärte. Auch bei der gleichzeitigen Ver-  
feinerung und Verfolgung des Hr. Pfarrers Brun-  
ner zeigte sich Hr. Rothensee durchaus als einen  
aufgeklärten und rechtschaffenen Mann.

I. Was Hr. Prædicator über die Glaubenslehre von der Gottheit Christi für Grundsätze hege?

Antw. Er glaube, daß die Gottheit Christi der rechte Grund der ganzen christlichen Lehre sey; und so wahr als die Religion und das Christenthum selbst: auch habe er nie nur die entfernteste Veranlassung gegeben, auf diesen seinen Glauben den geringsten Verdacht zu werfen.

II. Diese Aeußerungen lasse man wohl allerdings für solche gelten, welche mit dem katholischen Lehrbegriffe und Glaubenssystem von der Gottheit Christi übereins kommen — ob es aber gegenheils nicht Anhänglichkeit an arianische und socinianische Irthümer verrathen würde, wenn gesehentlichs sich jemand schriftlich auf folgende Art äußern wollte? Also fangen gewisse Schriftsteller mit der Beicht an, wann werden sie dann an die Gottheit Christi kommen? diese sollten sie lieber gleich anpacken, und die helle Begriffe von Barth und Romagnie adoptiren? wofür so weite und langsame Umwege? die philosophische Theologie könnte viel kürzer gehen!

*Prævia Protestatione de se nullo modo immittendo in Processum inquisitorium sub quocunque colore instituendum.*

Antw. Alle diese Ausdrücke trügen auf der Stirne die unverkennbare Ironie gegen diejenigen Katholiken, welche unter der Decke, und durch Winkelzüge die christliche Religion zu untergraben suchten: diese hätten an der Ohrenbeicht in diesem Decennio vielfältig angefangen, und  
dadurch

dadurch die Unfehlbarkeit der Kirche übertun zu werfen gesucht, indem sie geglaubt hätten, daß die Kirche die göttliche Einsetzung der Ohrenbeicht in Concilio Tridentino ohne allen Grund definiert habe; folglich wenn sie in einem einzigen Glaubens Artikel sich definierend geirret hätte, könne sie in allen anderen ebenfalls geirret haben, und noch irren; wenn dieses wäre: so würden auch alle Kirchen definitionen über die Schriftstellen, wodurch die Gottheit Christi aus der heiligen Schrift bewiesen werden sollte, ohne Kraft seyn, folglich könnten die Katholiken alle jene Beweissthümer, die Barth, Steinbarth, und Kompagnie wider diese Schriftstellen und wider die Gottheit Christi zusammen gebracht hätten, gebrauchen: wer in der Litteraturgeschichte über den gegenwärtigen Zustand der Religion in Deutschland nicht ganz unbewandert sey, und vorzüglich die Geistliche, welche, da sie von der Religion leben, sich ein Hauptgeschäft aus der Kenntniß und Vertheidigung der Religion machen, müßten aus den vielen Schriften und Broschüren so viel Nachricht haben, daß die christliche Religion in der äußersten Gefahr sey, gesprengt zu werden, eben deswegen, weil man sich nicht genug zu bekümmern scheint, durch Hilfe der Litteraturgeschichte die Angriffe und die Waffen der Angreifenden sich bekannt zu machen, und dann nicht mit Lamentationen, und Exclamationen, sondern mit treffenden Gegenbeweisen diesen gefährlichen Feinden der christlichen Religion entgegen zu arbeiten.

Alle diese Religionsfeinde sowohl Protestanten als Katholiken, diese aber mehr als jene, hätten sich alle erdenkliche Mühe gegeben, den Namen des Christenthums beizubehalten, und unter

ter dieser Firma ihre gefährlichen Grundsätze desto sicherer zu verbreiten: sie hätten Christum, seine Sitten, seinen Lebenswandel und selbst seine Lehre über alles gelobt, darunter aber immer mit halben Worten behauptet, daß dieser Christus nichts weiter als ein Mensch, aber ein guter philosophischer Kopf, seine Lehre aber ebenfalls nichts weiter als die natürliche Vernunftlehre gewesen sey: sie hätten weit weniger geschadet, wenn sie gerade zu die Gottheit Christi, und die Göttlichkeit seiner Religion mit offenem Helm angepakt hätten, als daß sie mit Beibehaltung des christlichen Namens das Christenthum selbst untergraben, und sich und ihre Schriften vorzüglich bey jungen Theologen empfohlen und eingeschlichen hätten.

Die ganze Fronie ziele dahin, daß man schon an dem Angriffe der Ohrenbeicht den Angriff der Gottheit Christi und seiner Religion erkannt und bemerkbar gemacht habe.

Besonders sey darauf zu sehen, an wen und auf welche Art, die im Fragstücke enthaltene Neußerung geschehen sey; sey sie etwa in einem Briefe, an einen Mann geschehen, der in der Litteraturkunde über den heurigen Zustand der Religion in Deutschland bewandert sey, so läme alles darauf an, wie dieser den Brief verstanden habe: habe dieser ihn ironisch verstanden, wie er geschrieben war, so sey der Brief für die ganze Welt recht und wohl verstanden, und niemand habe das Recht, solchen Brief anderst als ironisch auszulegen, es sey dann, daß er positive beweisen könne, daß der Brief nicht ironisch verstanden werden könne.

Heut zu Tage sey der sozinianische und arianische Irrthum gar nicht Mode, sondern der herrschende Irrthum gehe dahin aus, daß gar keine geoffen:

geoffenbahrte Religion jemals auf der Welt gewesen sey, oder noch sey.

III. Es seye aber gar nicht glaublich, ja mit Recht und ohne Unbild lasse es sich nicht einmal vermuthen, daß ein Mann (besonders wenn ein solcher unterstellt werden wolle, welcher ein öffentliches Predigtamt begleite, auch bey reifen Jahren und guten Verstandesgaben, ausgebreitete Kenntnisse vorzüglich in den theologischen Wissenschaften besitze) sich sogar weit vergessen sollte, um gesetzt in einem schriftlichen Billet, welches wie jede andere Gattung von dergleichen Papieren immerhin der Gefahr in dritte Hände zu fallen, ausgesetzt bleibt, auch ohnehin von einem dritten, wo nicht von jedermann in dem buchstäblichen Sinn und Verstand genommen zu werden pfleget, über einen der vorzüglichsten und ersten fundamental Glaubensartikel, andere durch die nur zu leicht und zu oft nach der täglichen Erfahrung mißdeutete Ironie zurecht weisen zu wollen, während dem doch die Heiligkeit, und Wichtigkeit des Gegenstandes keine andere als nur eine ernste Sprache und Belehrung zuläßt!

Antw. Repetita prævia Protestatione wolle er eruditionis causa diesen ganzen Vorwurf zergliedern und beantworten und zwar

- a) Was den Mann von einem Predigtamt, von reifen Jahren, von ausgebreiteten Kenntnissen betrifft; so seyen alle diese adjuncta keineswegs hinderlich, daß er nicht zum besten der Religion an einen Sachverständigen, und unbescholtenen Geistlichen seine Meinung über die verdeckten Angriffe und Feinde der Religion äußern könne und solle; die befragten Worte seyen

seyen keineswegs geeignet, ein Vergerniß anzurichten, sondern sie seyen eine treffende satyrische Geißel gegen die überfliegenden Philosophen, die ihren übertriebenen Witz auch an der Religion üben wollen; nur muß der Mann nicht ganz rud in historia litteraria und libraria nostri temporis seyn.

- b) Was die Gefahr angeht, daß ein solches Billet in Hände kommen könne, wo es schädlich werden dürfte: so müsse derjenige, der ein solches verschlossenes Billet empfängt, dafür haften; und es käme darauf an, ob der Mann ad quem, ein vernünftiger und gurdenkender Mann sey; ansonsten wäre es unbeschreiblich hart, wenn man nicht in einem verschlossenen Brief Gedanken sagen dürfte, die eben nicht jedermann wissen und lesen sollte. Die befragten ironischen Worte seyen ohnehin so beschaffen, daß jeder Kenner der Litteraturgeschichte die ironische Satyre ohne Mühe erkennen könne.
- c) Was den Umstand belangt, daß dergleichen Ironie leicht verkennt und im buchstäblichen Verstande genommen werden könnte: so komme alles darauf an, ob der Mann, an den der Brief gegangen sey, Fähigkeit und Wissenschaft genug gehabt habe, den ohnehin auf der Oberfläche liegenden Sinn zu fassen. — Ferner komme es darauf an, ob der Briefschreiber diesen Mann habe zurecht weisen wollen, oder aber, ob er vielmehr diesen Mann zurecht zu weisen für unbedürftig gehalten, und vielmehr die verdeckten Feinde der christlichen Religion eben diesem Mann kennbar machen wollen. In diesem Falle habe der Brief

Briefschreiber nicht die entferntste Gefahr voraus sehen können, daß der Brief mißverstanden werden könnte.

- d) Der befragte Brief, die satyrische Fronie schade der Heiligkeit und Vollwichtigkeit des Gegenstandes so wenig, daß er sie vielmehr erhebt, die Fronie gehe nicht auf den Religionspunkt, sondern auf die Religionsfeinde, die dergleichen scharfe Lauge verdienten, weil sie mit ihrem Aberwitz andere ehrliche und rechtgläubige Leute zu Affen suchten.

Daß man aber auch bei Religionsgegenständen sich der Fronie und Satyre bedienen dürfte, seye eine allen Gelehrten bekannte und geläufige Wahrheit: man lese nur (welche Beispiele dictanti so eben einfallen) die Briefe des heil. Hieronymus, wie auch verschiedene Werke des heil. Augustinus, so wird man finden, daß diese heiligmäßigen betagten mit ausgebreiteten Wissenschaften ausgerüsteten Männer sich der Fronie und Satyre meisterlich und mit gutem Erfolge bedient haben. — Uebrigens sehe er nicht, warum ein mit denen in der Frage enthaltenen Gaben versehenener Mann, ohne daß ihm eine Unbilde geschehe, sich in vorliegendem Falle der Fronie nicht habe bedienen können, indem man ihm sogar Schuld geben wolle, daß eben derselbe bei all seinen Gaben die ironische Worte im Ernst gebraucht, und die Gottheit Christi angegriffen haben solle, welches den angeregten Gaben ungleich mehr widersprechen würde.

IV. Was bei dem 2ten und 3ten Fragstücke unterstellungsweise vorgekommen seye, dieß wäre der



der wirkliche Fall mit dem Hrn Comparenten, und derselbe habe sich nicht entblödet, in einem eigenhändigen Billet an den Pfarrer Brunner zu Tiefenbach datirt den 15. April ohne weitere Jahrszahl, und signirt nach dem Verzeichniß der vorgefundenen Pfarrer Brunnerischen Litteralien mit N. 100, welches ihm andurch in Urschrift zur Einsicht vorgelegt wird, auf die pcto 2 hier oben wörtllich besagte Art und Weise sich schriftlich zu äußern. — Wie er dahero in Belang seiner orthodoxen Denkensart über die gegenständliche Grundlehre des katholischen Glaubens das Ordinariat zu beruhigen, und ausser aller billigen Besorgniß zu setzen im stande seye?

Antw. Da nun die Sache eine andere Wendung gewinne, und in eine förmliche Inquisition ausarte; so könne er sich eher weiter nicht einlassen, als bis dem Hochwürdigem Ritterstift hierüber die *ima Notio* um so mehr zugestellt werde, als selbst seine Hochfürstl. Gnaden, und das Hochwürdige Ordinariat schriftlich versichert hätten, daß eben in diesem vorliegenden Falle, so bald es zu einer Inquisition kommen sollte, dem belobten Ritterstift sein *jus imæ Notionis* ungekränkt bleiben solle: \*) zu diesem Ende wolle und könne er den befragten Brief nicht agnosciren, sondern die Hochwürdige Commission verweisen, daß solcher Brief dem Hochwürdigem Ritterstift zugeschickt, und darüber die *ima Notio* genommen werde, wo er alsdenn die Antwort ertheilen werde, die er auf den unterstellungsweise beygebrachten Brief schon ertheilt habe. *Reservatis ulterioribus et petendo copiam hujus Pro-*

\*) Vld. Resp. pag. 19 — 23.

protocolli erkläre er, daß er den seinem Hochwürdigen Ordinariat schuldigen Gehorsam vollständig geleistet habe, und das übrige seinem Hochwürdigen Ritterstift überlassen bleibe.

V. Was den Inhalt der von Seiner Hochfürstlichen Gnaden sowohl als dem Hochwürdigen General-Vikariat an das Ritterstift dahier in dieser Sache erlassenen Schreiben, und beziehungsweise ertheilten Versicherung anlange, so lasse Commissio dieses alles auf dem Buchstaben der vorhandenen Akten und ausgeflossenen Ferrigungen lediglich und allein beruhen. Inzwischen aber sey es doch ganz begreifbar, daß ein hohes Ordinariat sich über seine des Hr. Komparenten eigentliche Denkensart und orthodoxe Begriffe von dem Punkte der Gottheit Christi unmdglich verlässiget noch versichert halten könne, in solang er nicht in näherer und wirklicher Beziehung auf sein vorliegendes Handbillet sich werde geäußert, und die erforderlichen Aufschlüsse gegeben haben. Dies sey der dem Hochwürdigen Ritterstift deutlich bekannt gemachte Zweck der gegenwärtigen protokollar Verhandlung, solche müsse sohin wirklich auch erschöpft werden; jedoch sey dabei von einer förmlichen Inquisition keine Rede, und Commissio traue dem Hr. Prädikator so viele Kenntnisse in der praktischen Rechtsgelehrtheit zu, daß er zu unterscheiden wissen werde, was ein eigentliches inquisitional Verfahren, und was gegentheils eine einfache Vernehmung über gewisse Punkte ex officio und zur Beruhigung des Ordinariats sey. Man wolle daher unter dieser vorgängiger Aufklärung des vorgefaßten Mißverständnisses den Hr. Komparenten von Kommissionswegen ernstlichst und nachdrucksamst erinnern haben

haben, daß es allerdings und ohne mindesten Schein eines Präjudicii für das Hochwürdige Ritterstift seine Pflicht und Schuldigkeit sey, auf das ihm vorgelegte original Billet in gemäßheit des vierten Fragepunkts sich näher anhero zu äußeren: widrigenfalls Hr. Komparent sich lediglich selbst beimessen müsse, wenn die Sache zu andern bedenklichen Weiterungen, welche vielleicht demalen von abgeschnitten werden könnten, gedeihe.

Antw. Wenn es dem hochwürdigen Ordinariat darum zu thun sey, sich seiner Religionsgrundsätze in Betreff der Gottheit Christi zu verläßigen; so sey dieser Zweck schon mehr als vollkommen erreicht, indem er auf alle unterstellungsweise vorgelegte Fragen und selbst auf den Inhalt des in formalibus vorgelegten Briefes so geantwortet habe, daß man an seiner Orthodorie unmöglich zweifeln könne; und eben seine Antworten seyen die ganz erscböpfende Beruhigung für das hochwürdige Ordinariat, daß er die Gottheit Christi als den Haupt- und Fundamentalartikel der ganzen christlichen Religion mit Herz und Mund bekenne; ihm seye es nicht die geringste Angelegenheit, über seine Rechtläubigkeit Rede und Antwort zu geben, und sich in diesem Stück mit jedem Katholiken zu messen, ob er gleich keinen Kohlenbrennereglauben profitire, sondern stückweis über jeden Glaubenssatz sich überzeuge. Sein einziger Anstand liege in seinem Kapitular-Jurament, nach welchem er schuldig sey, Jura Capituli nach seinen Kräften zu schützen. Da man aber von Seite der hochwürdigen Kommission die Versicherung gebe, daß auch bei allem Anschein einer Inquisition doch

Feine Inquisition eintreten solle; so wolle er seinem hochwürdigen Kapitel die ganze Sache vorlegen, und selbst daran arbeiten, daß solches diese Sache nach Wunsch der hochlöblichen Kommission fortführen und beendigen lasse. Er bäte daher um Abschrift des abgehaltenen Protokolls, und werde sich zu jeder Zeit auf weiteres Verlangen wieder stellen; denn es sey ihm selbst daran gelegen, einem Handel ein Ende zu machen, der, indem er seiner Orthodorie wegen das hochwürdige Ordinariat ganz sicher verläßiget glaube, weiter keinen Zweck mehr hätte. Um aber alles zu erschöpfen, und den Weiterungen vorzubeugen, und in Verläßigung, daß es auf keine Inquisition angesehen sey, wolle er eben die Antworten, die er auf den unterstellungsweise angezogenen Brief gegeben habe, anhero wiederholt haben, *repetendo priora, reservatis ulterioribus, si necesse fuerit, und petendo copiam hujus protocolli.*

VI. Nachdem also Hr. Prædicator *reservatis prætenste reservandis* das Billet quæstionis eingesehen, und sich, wie der Schluß seiner Antwort *ad punctum 5.* wörtlich besage, erklärt habe: so sey schließlich die Frage, ob derselbe dabei die Meinung hege, daß alles und jedes, was er *ad interrogat. 2. et 3.* unterstellungsweise zur Antwort von sich habe, kommen lassen, nummehro absolute auf das gegenständliche Billet zu verstehen und seiner Seits geantwortet seyn solle, so zwar, daß er diesem in weiterer Beziehung auf den 4. Fragepunkt sonst nichts mehr hinzusetzen habe?

Antwort.

Antw. Es falle ihm zwar dermalen weiter nichts ein, als der Brief, der dem Hr. Pfarrer Brunner bei seinem Konstitut über die Gesetzgebende Kirchengewalt vorgehalten worden sey; in welchem er den erkatholischen Sentenz behauptet habe, daß der Kirche Christi zukomme, Gesetze zu geben; welches denn von seiner Orthodorie das vollständige Zeugniß abgeben müsse; übrigens behalte er sich bevor, wenn es nöthig seyn sollte, über ein und anderes noch nähere Aufklärung zu geben. Uebrigens was in seinen Antworten über die 2. und 3. Frage auf den unterstellungsweis vorgebrachten Brief enthalten ist, solle ebenfalls auf den Originalbrief anwendbar seyn.